

für die Ortsgemeinde Winden

AZ:

27 DS 16/ 0119

Sachbearbeiter: Frau Kahn-Enkler

VORLAGE

| Gremium | Status | Datum |
|-------------------------------|-------------------|-------------------|
| Ortsgemeinderat Winden | öffentlich | 19.09.2022 |

Neufassung Friedhofssatzung Ortsgemeinde Winden**Sachverhalt:**

Die Ortsgemeinde Winden beabsichtigt Neufassung der Friedhofssatzung, um die vom Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes im Bericht 2022 angebrachten Feststellungen zu entsprechen und eine bessere Wirtschaftlichkeit des Friedhofes zu gewährleisten.

Dies betrifft insb. die Einführung einer vorzeitigen Grababräumgebühr sowie der Anpassung der Grablaufzeiten.

Die Neufassung der Friedhofssatzung wurde darüber hinaus mit dem Muster der Friedhofssatzung des Gemeinde- und Städtebundes (nachfolgend nur Mustersatzung genannt) abgeglichen. Entsprechende Änderungen, so diese auf den Friedhof Winden zutreffen, wurden ebenfalls in der Neufassung der Friedhofssatzung berücksichtigt.

Im Wesentlichen beinhaltet die Neufassung der Friedhofssatzung folgende Änderungen:

1. Die Absätze in § 2 werden neu sortiert. § 2 Abs. 1 Ziffer c wird eingefügt und gestattet die Beisetzung von Tot- oder Fehlgeburten. In § 2 Abs. 2 wird die Bestattung von Personen gestattet, die nur wegen der Unterbringung in einem Alten- oder Pflegeheim aus der Ortsgemeinde verzogen sind.
2. § 5 Abs. 3 Ziffer b und Ziffer h werden gemäß der Mustersatzung genauer ausgeführt. Bzgl. der Wiedergabe von Musik werden Ausnahmen zugelassen.
3. § 8 Abs. 4 wird geschlechtsneutral formuliert.
4. § 10 wird neugefasst. Die Ruhezeiten für Leichen können aufgrund der Sicherstellung des Verwesungsprozesses nicht herabgesetzt werden. Die Ruhezeiten für Aschen werden auf die gesetzliche Mindestruhefrist angepasst.
5. § 12 Abs. 1 Buchstabe d erhält den Zusatz „für bis zu 2 Urnen“. Der bisherige Zusatz wird gestrichen.
6. § 12 Abs. 3 wird zur Rechtssicherheit eingefügt.
7. § 13 Abs. 2 Ziffer a erhält den Zusatz „Kindergrabstätten“.
8. § 13 Abs. 3 wird redaktionell den Änderungen aus § 8 angepasst.

9. § 13 Abs. 4 erhält eine Anpassung der Bekanntmachungsfrist für Abräumungen auf 3 Monate.
10. Die Nutzungsfrist von Urnengrabstätten in § 15 Abs. 3 wird auf 30 Jahre herabgesetzt.
11. § 19 wird gestrichen. Der Textlaut wird in § 18 angefügt. Daraus ergibt sich die Anpassung der Nummerierung der Paragraphen.
12. In § 20 Abs. 3 wird der Text entsprechend der Mustersatzung der aktuellen Rechtsprechung angepasst.
13. § 20a wird neu eingefügt. Der Text entspricht der Mustersatzung und verbietet Grabmale, die aus Kinderarbeit stammen.
14. § 23 Abs. 2 erhält die Formulierung zur vorzeitigen Grababräumgebühr. Hieraus ergibt sich auch eine vorzunehmende Änderung der Friedhofsgebührensatzung.

Aufgrund der Vielzahl der vorgesehenen satzungsrechtlichen Veränderungen wird daher keine Änderung der bestehenden Friedhofssatzung empfohlen, sondern eine Neufassung der gesamten Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Winden. Dies bietet allen eine bessere Übersicht und sorgt so für eine bessere Lesbarkeit.

Die Friedhofsverwaltung empfiehlt daher der Ortsgemeinde Winden, der beigefügten Neufassung der Friedhofssatzung zu entsprechen.

Beschlussvorschlag:

Der Ortsgemeinderat Winden beschließt die als Anlage beigefügte Neufassung der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Winden.

In Vertretung

Lutz Zaun
Beigeordneter